



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR 0000051
Bei Beantwortung bitte angeben

95.024/800-III/2/b/00/An

95/ME

Wien, am 12. September 2000
Referent: Andre
Telefon: (01) 53126/2495
Telefax: (01) 53126/2519
e-mail: Peter.Andre@bmi.gv.at

BG Zivildienst;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundesgesetz über den Zivildienst
(Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) geändert wird
(ZDG-Novelle 2001);
Begutachtungsverfahren

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) geändert wird (ZDG-Novelle 2001) samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

12. Oktober 2000

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft

den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
den Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut

den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
den österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
den evangelischen Oberkirchenrat AB und HB Wien
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe
den österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
die Arge Daten
den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
den österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
den Österreichischen Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und HortpädagogInnen

Beilagen

Für den Bundesminister
Szymanski

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 – ZDG) geändert wird (ZDG-Novelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Zivildienstgesetz 1986 – ZDG, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2000, wird wie folgt geändert:

1. *(Verfassungsbestimmung) In § 2 Abs. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.*

2. *(Verfassungsbestimmung) § 2 Abs. 5 zweiter Satz lautet:*

„Für Zivildienstpflchtige, die eine Zivildiensterklärung abgegeben haben, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, elf Monate.“

3. *In § 3 Abs. 2 wird nach dem Wort „Straßenverkehr“ das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt nach dem Wort „Landesverteidigung“ die Wortfolge „und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit“ eingefügt.*

4. *An § 5 Abs 2 werden folgende Sätze angefügt:*

„Ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Zivildiensterklärung kann ein Wunsch auf Zuweisung zu einer bestimmten gemäß § 4 anerkannten Einrichtung geäußert werden. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.“

5. *§ 7 Abs. 2 erster Satz entfällt.*

6. *An § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:*

„Der Rechtsträger kann einen Wunsch auf Zuweisung bestimmter Zivildienstpflchtiger äußern. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen. Teilt ein Rechtsträger dem Bundesminister für Inneres mit, dass er bis auf weiteres während des gesamten Jahres mindestens zwei Drittel der vom Landeshauptmann zugelassenen Zivildienstplätze besetzt haben möchte, so hat der Bundesminister für Inneres entsprechende Zuweisungen vorzunehmen, so weit nicht Erfordernisse des Zivildienstes entgegen stehen. Während der Geltungsdauer dieser Mitteilung bedarf es keiner weiteren Bedarfsanmeldung durch den Rechtsträger.“

7. *Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:*

„(3a) Auf Antrag eines Rechtsträgers kann der Bundesminister für Inneres über die Zahl der zuletzt tatsächlich zugewiesenen Zivildienstpflchtigen hinaus Zuweisungen zu diesem Rechtsträger bis zum Ausmaß einer Besetzung aller Plätze vornehmen. Die hiefür zu entrichtende Vergütung richtet sich dann nach § 28 Abs. 2.“

8. *In § 8 Abs. 6 Z 2 entfällt die Wortfolge „die § 9 Abs. 3 und“.*

9. In § 8a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „gemäß § 7 Abs. 2“.

10. § 9 Abs 3 entfällt.

11. (Verfassungsbestimmung) In § 12a Abs. 1 und 2 sowie § 12b Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „in der in § 7 Abs. 2 festgelegten Dauer“.

12. § 12b Abs 8 entfällt.

13. Nach § 12b werden folgende §§ 12c bis 12f samt Überschriften eingefügt:

„Fonds zur Förderung von Auslandsdiensten“

§ 12c. (1) Zur Förderung der Auslandsdienste gemäß § 12b wird ein „Fonds zur Förderung von Auslandsdiensten“ errichtet. Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Fonds über

1. Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vom Bund zu gewähren sind,
2. Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften und von gesetzlichen Interessensvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,
3. sonstige Zuwendungen.

(3) Dem Fonds obliegen nachstehende Aufgaben:

1. die Förderung von Auslandsdiensten durch die Gewährung von Zuwendungen an die gemäß § 12b anerkannten Trägerorganisationen;
2. widmungsgemäße Verwaltung der dem Fonds zufließenden Mittel;
3. die Prüfung der von den Auslandsdiensten gemäß § 12b im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden dem Fonds zu übermittelnden Tätigkeitsberichte und Erstattung von Vorschlägen an die zuständigen Ressorts, insbesondere auch im Zusammenhang mit § 12b Abs. 7;
4. jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr. Der Bericht ist dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bis 31. Mai eines jeden Jahres vorzulegen.

(4) Der Fonds kann die Zuwendungen von Förderungsbeiträgen von Bedingungen abhängig machen.

Organe des Fonds

§ 12d. (1) Die Organe des Fonds sind

1. das Kuratorium,
2. das Präsidium.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

1. je ein Vertreter der Bundesministerien für Inneres, für auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen,
2. ein Vertreter der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer,
3. vier weitere vom Bundesminister für Inneres ernannte Vertreter.

(3) Dem Präsidium gehören der Präsident und die zwei Vizepräsidenten an.
Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind vom Kuratorium zu wählen.

(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums und des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.

(5) Dem Kuratorium obliegt

1. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Organe des Fonds,
2. die Beschlussfassung über den Bericht gemäß § 12c Abs. 3 Z 4,
3. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
4. die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten,
5. die Entscheidung über die Förderung von Auslandsdiensten.

(6) Dem Präsidium obliegt

1. die Einberufung des Kuratoriums,
2. die Antragstellung an das Kuratorium in Angelegenheiten des Abs. 5 Z 1, 2, 3 und 5,
3. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
4. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten sind.

(7) Die erstmalige Einberufung des Kuratoriums obliegt dem Bundesminister für Inneres.

(8) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds. Er lädt zu den Sitzungen der Organe des Fonds ein und führt den Vorsitz in diesen Organen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten, Vizepräsidenten vertreten.

(9) Zur Bewältigung der notwendigen administrativen Tätigkeiten verfügt der Fonds über eine Geschäftsstelle. Die hiefür erforderlichen Aufwendungen sind aus dem Fondsvermögen zu bestreiten.

Aufsicht über den Fonds

§ 12e. Bei seiner Geschäftsführung und Gebarung wird der Fonds vom Bundesminister für Inneres beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe des Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

- a) Rechnungsabschluß,
- b) Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern diese Verpflichtungen nicht aus Rückflüssen von Darlehensgewährungen oder aus dem sonstigen Vermögen des Fonds bedeckbar sind,
- c) Geschäftsordnung.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschuß den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Abgabenrechtliche Behandlung

§ 12f. Der Fonds zur Förderung von Auslandsdiensten ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln; unentgeltliche Zuwendungen an diese Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer. Zuwendungen an diesen Fonds sind im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben absetzbar.“

14. In § 21 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(ausgenommen Abs. 3)“.

15. § 23a entfällt.

16. In § 23b entfallen der letzte Satz und die Wortfolge „unbeschadet des Anspruches nach § 23a,“

17. In § 25 Abs. 1 wird in Z 5 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 6.

18. An § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:

„(1a) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Verpflegung (§ 28 Abs. 1).“

19. In § 25 Abs. 2 Z 3 und 4 entfällt jeweils der Klammerausdruck.

20. In § 25a wird die Zahl „14,73“ durch die Zahl „9,52“ ersetzt.

21. In § 27 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Bund oder der“.

22. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zivildienstleistenden angemessen verpflegt werden, sie die für die Leistung des Zivildienstes erforderliche Ausbildung, Bekleidung samt deren Reinigung erhalten, die Beiträge für Kranken- und Unfallversicherung im Umfang der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, vorgesehenen Leistungen entrichtet werden und ihnen die Pauschalvergütung gemäß § 25a geleistet wird.

(2) Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dem Bund eine monatliche Vergütung von 3 000 S je Zivildienstleistendem zu leisten.

(3) Rechtsträger von Einrichtungen, die Dienstleistungen im Rettungswesen, in der Katastrophenhilfe, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft erbringen, sind von der Vergütungsleistung nach Abs. 2 ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht.

(4) Der Bund hat den nach Abs. 3 begünstigten Rechtsträgern ein Zivildienstgeld auszuzahlen. Dieses beträgt je Zivildienstleistendem und Monat für Dienste

1. im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe 6 000 S und
2. in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft 3 000 S.

(5) Wird der Zivildienst nur während Bruchteilen eines Monats geleistet, so gebührt für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der in Abs. 2 und 4 genannten Beträge. Keine Verpflichtungen bestehen für Zeiten, die in den Zivildienst nicht eingerechnet werden. Vom Bund gemäß Abs. 4 geleistete Beträge sind entsprechend zurückzuzahlen.“

23. An § 28 wird folgender § 28a angefügt:

„§ 28a (1) Auf Antrag eines Rechtsträgers hat der Landeshauptmann über die Zugehörigkeit eines Rechtsträgers zu einem der in § 28 Abs. 2 bis 4 genannten Gebiete mit Bescheid zu erkennen. Bei der Anerkennung neuer Einrichtungen ist hierüber im Anerkennungsbescheid (§ 4 Abs. 1) abzusprechen.

(2) Kommt ein Rechtsträger seiner Verpflichtung nach § 28 Abs. 1 nicht nach, so ist der Bund ermächtigt, betroffenen Zivildienstleistenden eine Aushilfe bis zur Höhe der Pauschalvergütung zu gewähren. Ansprüche von Zivildienstleistenden gegenüber dem Rechtsträger gehen in derselben Höhe auf den Bund über.“

24. § 29 entfällt.

25. § 30 entfällt.

26. § 31 Abs. 1 Z 3 entfällt.

27. In § 31 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „oder Z 3“.

28. In § 31 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „nach § 23a“.

29. In § 32 Abs. 1 und Abs. 4 entfällt die Wortfolge „§ 25a, 27 und“.

30. In § 32a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „den §§ 25a und“ und ist vor der Zahl „27“ das Zeichen „§“ zu setzen.

31. § 33 lautet:

„§ 33. Die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen sind nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Krankenscheingebühr (§ 135 Abs. 3 ASVG) und von der Rezeptgebühr (§ 136 Abs. 3 ASVG) befreit. Eine solche Versicherung der Zivildienstleistenden kann durch Rechtsträger von Einrichtungen auch durch den Abschluß privatrechtlicher Verträge mit Versicherungsunternehmen erfolgen. In solchen Fällen hat der Rechtsträger der Einrichtung den Bundesminister für Inneres hievon in Kenntnis zu setzen und ihm nachzuweisen, dass der Leistungsumfang der Versicherung jenem der gesetzlichen Sozialversicherung entspricht.“

31a. § 34 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. der Zustellung des Einberufungsbefehls in den §§ 30 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1 und 3 sowie 33 Abs. 1 Z 1 HGG 1992 die Genehmigung des Zuweisungsbescheides.“

32. § 34 Abs. 3 dritter und vierter Satz lauten:

„Die Auszahlung des Familienunterhalts und der Wohnkostenbeihilfe erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres. Die Bescheide über deren Zuerkennung oder Änderung sind auch dem Bundesministerium für Inneres zuzustellen.“

33. In § 37b Abs. 1 Z 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.***34. § 37d Abs. 1 zweiter Satz lautet:***

„Das Wahlrecht kann auch durch Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl) ausgeübt werden.“

35. In § 39 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „in den Fällen der §§ 23a und“ durch die Wortfolge „im Fall des §“ ersetzt.***36. In § 40 entfällt das Zitat „23a.“******37. § 41 entfällt.******38. In § 42 wird das Zitat „§ 41“ durch das Zitat „§ 28“ ersetzt.******39. In § 43 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „§ 29 Abs. 2 und nach“.******39a. Nach § 54 wird folgender Abschnitt VIIa samt Überschrift eingefügt:***

**„ABSCHNITT VIIa
Beauftragung eines Unternehmens**

§ 54a. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit der Durchführung von Aufgaben der Zivildienstverwaltung gemäß den Abschnitten III, V und VI ein im Hinblick auf die zu übertragenden Befugnisse und die Zuverlässigkeit der Aufgabenerfüllung hiefür geeignetes Unternehmen vertraglich zu beauftragen.

(2) In dem Umfang, in dem vom Unternehmen Bescheide nach diesem Bundesgesetz zu erlassen sind, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, anzuwenden.

(3) Die Übertragung der Aufgaben an das ausgewählte Unternehmen sowie eine Änderung dieser Aufgaben ist vom Bundesminister für Inneres mittels Verordnung kundzumachen.

(4) Der Bundesminister für Inneres kann den mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn das Unternehmen eine Vertragsbedingung nicht erfüllt.

(5) Soweit das Unternehmen hoheitlich oder sonst im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben zu erfüllen hat, unterliegt ihre Tätigkeit der Aufsicht des Bundesministers für Inneres, dem von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Der Bundesminister für Inneres kann dem Unternehmen in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen.

(6) Gegen Bescheide des Unternehmens ist eine Berufung an den Bundesminister für Inneres zulässig.

(7) Die Arbeitnehmer des Unternehmens sind bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

(8) Soweit das Unternehmen in Vollziehung der Gesetze tätig ist, ist seine Tätigkeit dem öffentlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999, zuzurechnen.“

40. An § 55 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Inneres hat für ein einheitliches Vorgehen der Überwachungsbehörden Sorge zu tragen.“

41. In § 55 Abs. 3 wird der erste Beistrich durch einen Punkt ersetzt und entfällt der Nebensatz.

42. In § 56 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „Bundesministerium für Inneres“ die Wortfolge „und der örtlich Ort zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde“ eingefügt.

43. In § 57 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.

44. In § 57a Abs. 2 wird nach dem Wort „Geburtsdatum“ ein Beistrich und das Wort „Sozialversicherungsnummer“ eingefügt.

45. In § 65 entfällt die Wortfolge „sowie 29 Abs. 4“.

46. In § 67 wird nach der Wortfolge „§§ 8a Abs. 3“ die Wortfolge „,28 Abs. 1“ eingefügt.

47. An § 76b wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die mit Rechtsträgern gemäß § 41 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2000, geschlossenen Verträge verlieren mit Ablauf des XXX ihre Gültigkeit.“

48. (Verfassungsbestimmung) An § 76b wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) (Verfassungsbestimmung) Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, und nach denen Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst noch nicht angetreten oder nicht vollständig abgeleistet haben, gelten hinsichtlich der in ihnen

vorgesehenen Dauer des ordentlichen Zivildienstes als entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert.“

49. (Verfassungsbestimmung) An § 76c wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 2 Abs. 2 und 5, 12a, 12b Abs. 3 sowie 76b Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.“

50. An § 76c werden folgende Abs. 16 und 17 angefügt:

„(16) Die §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 3a, 8 Abs. 6 Z 2, 8a Abs. 1, 12c bis 12f, 21 Abs. 2, 23b, 25 Abs. 1, Abs. 1a und Abs. 2 Z 3 und 4, 25a, 27 Abs. 1, 28, 28a, 31 Abs. 1 Z 4, 31 Abs. 4, 32 Abs. 1 und 4, 32a, 33, 34 Abs. 2 Z 4, 34 Abs. 3, 37b Abs. 1 Z 1, 37d Abs. 1, 39 Abs. 1 Z 2, 40, 42, 43 Abs. 2 Z 1, 54a, 55 Abs. 1 und 3, 56 Abs. 2, 57 Abs. 2, 57a Abs. 2, 65, 67, 76b Abs. 6 sowie 77 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(17) Die §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 12b Abs. 8, 23a, 29, 30, 31 Abs. 1 Z 3 und 41 treten mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten die Worte „und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit“ in § 3 Abs. 2 außer Kraft und wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.“

51. In § 77 Abs. 1 Z 9 wird nach der Wendung „der §§“ das Zitat „12f.“ eingefügt.

Vorblatt

Problem und Ziele der Gesetzesinitiative:

Die zu Beginn dieses Jahres vorgefundene außerordentlich prekäre budgetäre Situation im Bereich des Zivildienstes, die ein „Rettungsprogramm“ im Jahr 2000 erforderlich machten, veranlasste zu Überlegungen, die Regelungen über den Zivildienst einer Neuregelung mit dem Ziel zu unterziehen, ihn unbürokratischer und effizienter auszustalten. Dazu kommt, dass eine ohnehin bereits große Zahl von Zivildienstpflchtigen – zum Teil schon geraume Zeit – auf eine Zuweisung zum Zivildienst warten und dadurch entscheidende Nachteile etwa bei der Arbeitsaufnahme zu tragen hat. Schließlich ist durch ein völlig neues Finanzierungsmodell das Grundrecht auf Befreiung vom Wehrdienst und damit Ableistung des Zivildienstes unter veränderten budgetären Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Inhalt:

Folgende Regelungen werden im wesentlichen vorgeschlagen:

- 1. Abbau von Zuweisungsrückständen** durch bessere Planbarkeit für die Trägerorganisationen, Inaussichtstellen einer gewissen Zuweisungsanzahl von Zivildienstern für einen längeren Zeitraum, Erschließen neuer Tätigkeitsfelder in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit, Möglichkeit, über die tatsächliche Zuweisung hinaus gegen Vergütung weitere Zivildienstpflchtige pro Termin zugewiesen zu bekommen.
- 2. Verwaltungsvereinfachung** durch Berücksichtigung von Wünschen Zivildienstpflchtiger, einer bestimmten Einrichtung zugewiesen zu werden und Berücksichtigung von Wünschen der Trägerorganisationen, einen bestimmten Zivildienst zugewiesen zu bekommen sowie durch Abschaffung der von den Trägerorganisationen an den Bund zu leistenden 55 unterschiedlichen Vergütungsformen.
- 3. Mehr Autonomie für Trägerorganisationen:**
Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dem Bund eine monatliche Vergütung zu leisten. Organisationen, die im Rettungswesen, in der Katastrophenhilfe, in der Sozial- und Behindertenhilfe oder in der Flüchtlingsbetreuung aktiv sind, erhalten vom Bund

Zivildienstgeld. Leistungen, auf die Zivildiener Anspruch haben, sind daher zu einem gewissen Teil von den Trägerorganisationen zu erbringen

- 4. Erleichterung im Vertrauensmänner-Wahlrecht, insbesondere Einführung der Briefwahl**
- 5. Neuregelung der Finanzierung des Auslandsdienstes durch Schaffung eines Fonds**
- 6. Straffung der Frist zur Abgabe der Zivildiensterklärung**
- 7. Umsetzung einer wesentlichen Verkürzung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes.**

Alternativen:

Beibehaltung der geltenden Rechtslage

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Abschaffung der Vergütungsstufen sind weniger Einnahmen zu erwarten, das neue Modell der Aufgabenverteilung reduziert jedoch die Bundesausgaben in hohem Maße, sodass mit einem wesentlich niedrigeren Saldo aus Ausgaben und Einnahmen als in den vorangegangenen Budgeterfolgen zu rechnen ist. So betrug der Saldo im Jahr 1999 ATS 708.894.089,13 zum Nachteil des Bundes, während nach diesem Gesetzesvorschlag mit einem Saldo von ATS 374.752.000 gerechnet wird.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Durch die vorgesehenen Maßnahmen und Verwaltungsvereinfachungen wird es zu einer rascheren Zuweisung von Zivildienstpflichtigen kommen, was für die Wirtschaft bessere Planbarkeit im Hinblick auf den Personaleinsatz von jungen Menschen, die den Zivildienst abgeleistet haben, bedeutet.

EU – Konformität:

Die Vorschläge berühren EU-Recht nicht.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Novelle sieht in den Punkten 1., 2., 11., 48. und 49. Verfassungsbestimmungen vor, die bei der Abstimmung im Nationalrat des erhöhten Präsenz- und Konsensquorums bedürfen.

Erläuterungen

Allgemeines:

1. Inhalt der Novelle

Die ZDG – Novelle 2001 schlägt eine Reihe von Verbesserungen in unterschiedlichen Bereichen des Zivildienstgesetzes vor:

1. 1. Um den Zivildienst auch längerfristig abzusichern, soll ein völlig neues Finanzierungsmodell in Verbindung mit einer neuen Verteilung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Rechtsträgern der Einrichtungen geschaffen werden: Einerseits sollen Leistungen, auf die Zivildienstleistende Anspruch haben (Pauschalvergütung, Verpflegung, Kranken- und Unfallversicherung, Bekleidung und Reinigung der Bekleidung), vermehrt von den Trägerorganisationen erbracht werden. Andererseits haben die Rechtsträger der Einrichtungen dem Bund eine monatliche Vergütung je Zivildienstleistendem zu leisten. Davon sind allerdings „nichtstaatliche“ Rechtsträger, die Dienstleistungen im Rettungswesen, in der Katastrophenhilfe, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Krankenbetreuung, in der Altenbetreuung sowie in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft erbringen, ausgenommen. Diese erhalten vom Bund ein Zivildienstgeld.
1. 2. Damit im Zusammenhang steht die Abschaffung der bisher bestehenden, von den Trägerorganisationen an den Bund zu leistenden 55 unterschiedlichen Vergütungsstufen und die Festsetzung einer einheitlichen Vergütung im Sinne einer transparenteren und den budgetären Gegebenheiten Rechnung tragenden Zivildienstverwaltung.
1. 3. Die Wünsche Zivildienstpflichtiger, einer bestimmten Einrichtung zugewiesen zu werden, und die Wünsche von Trägerorganisationen, einen bestimmten Zivildiener zugewiesen zu bekommen, sollen verstärkt berücksichtigt werden können. Wehrpflichtige können diesen Wunsch bereits frühestens in der Zivildiensterklärung äußern.

1. 4. Zu besseren Planbarkeit für die Trägerorganisationen soll der Bundesminister für Inneres bis auf weiteres Zuweisungen auf Grund von Mitteilungen der Rechtsträger vornehmen können. In diesen Fällen bedarf es keiner weiteren Bedarfsmeldung.
1. 5. Die Aufnahme neuer Tätigkeitsfelder in den Katalog der Gebiete, auf denen Zivildienstpflichtige Dienstleistungen erbringen, und die Schaffung der Möglichkeit, über die tatsächliche Zuweisung hinaus gegen Vergütung weitere Zivildienstpflichtige pro Termin zuweisen zu können, sollen mit dazu beitragen, die Zuweisungsrückstände abzubauen. Durch eine Reihe von Maßnahmen soll die im Hinblick auf ihre Lebensplanung, insbesondere am Arbeitsmarkt, schwierige Situation für diejenigen Zivildienstpflichtigen, die auf einen Zuweisungstermin warten, gelöst werden können.
1. 6. Es entspricht einem vielfach geäußerten Wunsch, Erleichterungen und Verbesserungen im Vertrauensmänner-Wahlrecht zu schaffen. Dem soll insbesondere die durchgehende Einführung der Briefwahl, die nach geltendem Recht nur auf Anordnung des Bundesministers für Inneres angeordnet werden kann, Rechnung tragen.
1. 7. Der Dienstleistung im Ausland, insbesondere im Rahmen des Gedenkdienstes, kommt hohe außenpolitische Relevanz zu. Die Absicherung dieses Dienstes im Rahmen budgetärer Erfordernisse soll in Zukunft in der auch haushaltsrechtlich bestmöglichen Weise erfolgen: Diesem Gedanken trägt die vorgeschlagene Regelung der Errichtung eines Fonds mit Rechtspersönlichkeit zur Finanzierung des Auslandsdienstes Rechung.
1. 9. Die Verkürzung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes um ein Monat soll auch zum Abbau von Zuweisungsrückständen beitragen.
1. 9. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden wesentlich mehr Zivildienstpflichtige zugewiesen werden können als dies jemals der Fall war. Es ergibt sich daher folgende Kostenberechnung:
Die in der Tabelle angeführten Zuweisungszahlen sind ident mit den Bedarfsmeldungen der Rechtsträger zum Stichtag 4. Juli 2000. Das Zivildienstgeld beträgt für Einrichtungen der Kategorie 1 nach § 28 Abs. 4 Z 1 ZDG ATS 6 000,-- und für Einrichtungen der Kategorie 2 nach § 28 Abs. 4 Z 2 ATS 3 000,--. Die Einrichtungen der Kategorie 3 haben nach § 28

Abs. 2 monatlich einen Betrag von ATS 3 000,-- je Zivildienstleistendem an den Bund zu leisten.

Kategorie	Zuweisungen	Ø eingesetzte ZDL	Zahlung an ZDL	Zahlung an ER	Zahlungen ges.	Einnahmen	Saldo
1	3.573	2.725	49.050.000	196.200.000	245.250.000		245.250.000
2	3.151	2.403	43.254.000	86.508.000	129.762.000		129.762.000
3	1.074	820	14.760.000		14.760.000	29.520.000	14.760.000
Auslandsd.					13.500.000		13.500.000
Diverses					1.000.000		1.000.000
Summe	7.798	5.948	107.064.000	282.708.000	404.272.000	29.520.000	374.752.000

2. § 1 des geltenden Zivildienstgesetzes (Verfassungsbestimmung) legt fest, dass Angelegenheiten des Zivildienstes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1, 2 und 49 (§§ 2 Abs. 2 und 5 sowie 76c Abs. 15):

Mit der Verkürzung der Frist zur Abgabe der Zivildiensterklärung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wehrpflichtige zunehmend früher als nach von Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Stellungsverfahrens zum Grundwehrdienst einberufen werden wollen und sollen. Andererseits erscheint eine „Klarungsfrist“ für das Gewissen von drei Monaten für junge Männer im Nahebereich des Eintritts in die Volljährigkeit ausreichend. Außerdem erscheint es geboten, die Dauer des ordentlichen Zivildienstes auf elf Monate herabzusetzen.

Durch die Befristung der Verfassungsbestimmungen soll im Beobachtungszeitraum insbesondere festgestellt werden, wie sich die Zahl der Zivildienstanträge auf Grund der vorgeschlagenen Maßnahmen entwickelt.

Zu Z 3 und 48 (§§ 3 Abs. 2 und 76c Abs. 17):

Es entspricht schon länger von verschiedenen Organisationen geäußerten Wünschen, neue Tätigkeitsfelder in den Bereichen „Umweltschutz“ und „Jugendarbeit“ für Zivildienstpflchtige zu erschließen. Durch die Möglichkeit, zusätzlichen anerkannten

Einrichtungen Zivildienstpflichtige in den genannten Bereichen gegen Leistung der Vergütung zuweisen zu können, soll auch der Abbau des Zuweisungsrückstandes vorangetrieben werden. Allerdings soll nach einem Zeitraum von vier Jahren eine Überprüfung erfolgen, ob Bedarf in diesen Bereichen besteht und die gewünschten Effekte eingetreten sind.

Zu Z 4 und Z 10 (§§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 3):

Wehrpflichtige sollen bereits erstmals in der Zivildiensterklärung einen Zuweisungswunsch äußern können. Dies kommt nicht nur den jungen Menschen im Hinblick auf ihre weitere Planung bei einer bestimmten Einrichtung entgegen, sondern stellt auch eine Verwaltungserleichterung dar. Der bisherige § 9 Abs. 3 ist daher entbehrlich.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 2):

Da die Dauer des ordentlichen Zivildienstes in § 2 Abs. 5 geregelt ist, kann § 7Abs. 2 erster Satz entfallen.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 3):

Die „Erfordernisse“ können in zweifacher Weise genutzt werden: Einerseits dann, wenn zwei Drittel der Plätze im Einzelfall Bruchteile von Zivildienstern ergeben würden und andererseits, wenn insgesamt nicht ausreichend Zivildiener zur Verfügung stehen. Der Anmeldung eines Sonderbedarfes für eine Zuweisung jenseits der zwei Drittel, sei es zu Normalkosten oder zu Vollkosten, steht nichts entgegen.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 3a):

Die Obergrenze für diese Zuweisungen gegen Vergütung ist die im jeweiligen Anerkennungsbescheid des Landeshauptmannes angeführte Zahl der Zivildienstplätze der Einrichtung. Durch diese Regelung soll die Möglichkeit eröffnet werden für einen bestimmten Zuweisungstermin die Zahl der Zuweisungen erhöhen zu können.

Zu Z 8, 9 und 11 (§§ 8 Abs. 6 Z 2, 8a Abs. 1 sowie 12a Abs. 1 und 2 und 12b Abs. 3):

Es handelt sich um notwendige Zitierungsanpassungen infolge Entfalls der zitierten Bestimmungen.

Zu Z 12 und 13 (§ 12b bis 12f):

Der Dienstleistung im Ausland, insbesondere im Rahmen des Gedenkdienstes, kommt hohe außenpolitische Relevanz zu. Durch die Errichtung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der aus öffentlichen und privaten Mitteln gespeist werden soll, wird künftig hin die Finanzierung des Auslandsdienstes gesichert werden. Die Einrichtung einer zweckgebundenen Gebarung ist erwünscht, um Geldgebern die Nutzung der von ihnen zur Verfügung gestellten Mittel für die „Auslandsdiener“ zu gewährleisten. Der Fonds soll Mittel unterschiedlicher Zuwender „poolen“ und auf Grund der Bestimmungen für Auslandsdienste zur Verfügung stellen. Um sicherzustellen, dass mit dem Zweckvermögen in einer den Intentionen des Bundes entsprechenden Weise umgegangen wird, werden Aufsichtsrechte vorgesehen. Durch die steuerliche Begünstigung soll gewährleistet sein, dass auch Mittel Dritter in ausreichendem Maße dem Fonds zugewendet werden. Dadurch wird eine wesentliche über die Steuerminderung hinausgehende Kostenreduktion für den Bund zu erwarten sein.

Zu Z 14 (§ 21 Abs. 2):

Es handelt sich um eine notwendige Zitierungsanpassung infolge Entfalls der zitierten Bestimmung.

Zu Z 15 (§ 23a):

Die Novelle soll insgesamt die Umsetzung einer Verkürzung der Dauer des ordentlichen Zivildienstes bringen. Es erscheint aus sachlichen Erwägungen geboten, eine einheitliche Ableistung des ordentlichen Zivildienstes ununterbrochen, aber in verkürzter Gesamtdauer vorzusehen. Die Möglichkeit einer Dienstfreistellung in dringenden Fällen bleibt weiterhin bestehen.

Zu Z 16 (§23b):

Es handelt sich um eine notwendige Zitierungsanpassung infolge Entfalls der zitierten Bestimmung.

Zu Z 17 (§ 25 Abs. 1):

§ 35 ZDG wurde mit Wirkung vom 1.1.1992 aufgehoben, die entsprechende Bestimmungen finden sich im Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz. § 23 Abs. 1 Z 6 ist daher obsolet geworden.

Zu Z 18 (§ 25 Abs. 1a):

Nach dem neuen System der Verteilung der Aufgaben obliegt den Rechtsträgern unter anderem die Sicherstellung der Verpflegung der in seiner Einrichtung tätigen Zivildienstleistenden. Ob dies in Form einer Naturalleistung oder Geldleistung erfolgt, bleibt dem Rechtsträger im Einzelfall überlassen.

Zu Z 19 (§ 25 Abs. 2 und 3):

Durch den Entfall der materiellen Bestimmungen haben die Zitate ebenfalls zu entfallen.

Zu Z 20 (§ 25a):

Die Bezahlung der Pauschalvergütung obliegt nunmehr den Rechtsträgern. Im Hinblick auf die umfassenden Verpflichtungen der Rechtsträger gegenüber den Zivildienstleistenden (vgl. § 28 Abs. 1) kann eine Reduzierung der Pauschalvergütung erfolgen.

Zu Z 21 (§ 27 Abs. 1):

Im Sinne der völligen Neuregelung der Aufgabenverteilung haben die Rechtsträger in Hinkunft für eine allenfalls erforderliche Unterbringung von Zivildienstleistenden zu sorgen.

Zu Z 22 (§ 28):

Durch die Festlegung eines einheitlichen Tarifes im Gesetz werden die bisherigen von den Trägerorganisationen an den Bund zu leistenden insgesamt 55 unterschiedlichen Vergütungsstufen ersetzt. Mit der Normierung der Ausnahmen je nach inhaltlicher Verwendung der Zivildienstleistenden wird ein wesentlicher Schritt zur Verwaltungsvereinfachung, Transparenz und Gerechtigkeit im Zivildienst gesetzt. Das neue System soll außerdem direkt zu einer Vermehrung von Zivildienstplätzen oder zugewiesener Zivildienstpflichtiger führen.

Die Neuregelung stellt eine wesentliche Vereinfachung im Bereich der Zahlungsflüsse dar und berücksichtigt insbesondere auch das Trägerprofil der Zivildiensteinrichtungen in stärkerem Ausmaß als bisher.

Wie die Verpflegung des Zivildienstleistenden erfolgt, ist eine im Sinne einer schlanken Verwaltung Entscheidung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Zivildienstleistendem. Sie hat in jedem Fall angemessen zu sein. Über- oder Unterversorgungen – wie sie nach früher geltenden Regelungen möglich waren – sollen ausgeschlossen sein.

Zur Gewährleistung der rechtspolitischen Zielrichtung ist die Aufnahme einer Bestimmung, die Einrichtungen einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht, erforderlich. Diese Klarstellung soll einerseits bestehenden Veränderungen in der Zivildienstplatzlandschaft Rechnung tragen und andererseits in Verfahren auf Neuanerkennung von Zivildiensteinrichtungen eine zweifelsfreie Rechtsgrundlage bieten.

Das Zivildienstgeld ist am Dienstantrittstag des Zivildienstpflchtigen für den laufenden Monat, für die übrige Zeit jeweils am ersten jeden Monats im voraus auszuzahlen, die Vergütung nach Abs. 2 ist im nachhinein abzurechnen und zu leisten.

Zu Z 23 (§ 28a):

Sollte die Zuordnung eines Rechtsträgers zu einer der im § 28 genannten Kategorien strittig sein, so hat der Landeshauptmann auf Antrag eines Rechtsträgers darüber mit Feststellungsbescheid zu erkennen. Gegen diese Entscheidung kann Berufung an den Bundesminister für Inneres erhoben werden.

Abs. 2 soll sichern, dass Zivildienstleistende in den Fällen, wo Einrichtungen ihren Verpflichtungen nach § 28 nicht oder nicht in ausreichendem Maß nachkommen, rasch eine Aushilfe durch den Bundesminister für Inneres erhalten können. Dies ändert nichts an der verwaltungsstrafrechtlichen Konsequenz für den Rechtsträger. Ebenso werden in diesen Fällen die Bestimmungen über die Versetzung von Zivildienstpflchtigen zu greifen haben.

Zu Z 24 und 25 (§§ 29 und 30):

Die bisher in diesen Bestimmungen genannten Verpflichtungen treffen nach der Neuregelung des § 28 die Rechtsträger.

Zu Z 26, 27 und 28 (§§ 31 Abs. 1 Z 3 und 4, 31 Abs. 4):

Es handelt sich um notwendige Zitierungsanpassungen infolge Entfalls der zitierten Bestimmung.

Zu Z 29 und 30 (§§ 32 Abs. 1 und 4 und 32a Abs.1):

In diesen Zitaten wird auf Leistungen Bezug genommen, die nunmehr den Rechtsträgern obliegen. Die gebührenden Beträge sind von den Rechtsträgern zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuzahlen und zu verrechnen. Der Zivildienstleistende hat sein Bezugskonto der Einrichtung mitzuteilen.

Zu Z 31 (§ 33):

Rechtsträger sollen die Möglichkeit haben, durch den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages mit Versicherungsunternehmen zu günstigeren Konditionen für die nunmehr ihnen obliegende Pflicht zur Leistung der Versicherungsprämie für Zivildienstleistende zu sorgen. Es muss allerdings der Leistungsumfang jenem der gesetzlichen Sozialversicherung zumindest gleich sein.

Zu Z 31a (§ 34 Abs. 2 Z 4):

Es handelt sich um eine erforderliche Anpassung an Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes.

Zu Z 32 (§ 34 Abs. 3):

Diese Regelung dient der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung der Auszahlung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe. Bisher erfolgt die Auszahlung durch die Bezirksverwaltungsbehörden mit mehreren Anweisungs- und Refundierungsschritten.

Zu Z 33 und 34 (§§ 37b Abs. 1 und 37d Abs.1):

Im Vertrauensmänner-Wahlrecht soll es auf vielfach geäußerten Wunsch zu Erleichterungen kommen. Dies soll durch die Angleichung der Zahl von Zivildienstleistenden in einer Einrichtung, ab der ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu wählen sind, an entsprechende Regelungen des Personalvertretungswahlrechtes oder des Betriebsratswahlrechtes erfolgen.

Nach der geltenden Rechtslage kann der Bundesminister für Inneres unter bestimmten Voraussetzungen anordnen, dass das Wahlrecht durch Abgabe der Stimme im Wege der Post ausgeübt wird. Die Neuregelung sieht generell die Möglichkeit der Briefwahl vor.

Zu Z 35 und 36 (§§ 39 Abs. 1 Z 2 und 40):

Es handelt sich um notwendige Zitierungsanpassungen infolge Entfalls der zitierten Bestimmung.

Zu Z 37 und 47 (§§ 41 und 76b Abs. 6):

Das neue System der Aufgabenverteilung und Kostentragung (§ 28) ersetzt das bisherige Vergütungs- und Refundierungssystem. Die Übergangsbestimmung des § 76b Abs. 6 stellt klar, dass die mit den Rechtsträgern nach § 41 geschlossenen Verträge mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit verlieren.

Zu Z 38 und 39 (§§ 42 und 43 Abs. 2 Z 1):

Es handelt sich um notwendige Zitierungsanpassungen, die sich aus diesem Gesetzesvorschlag ergeben.

Zu Z 39a (§ 54a):

Die staatliche Verwaltung ist zur Zeit vielfach aufgefordert, zu prüfen, ob ihre Kosten nicht durch die Übertragung von bestimmten Tätigkeiten auf private Unternehmen reduziert werden können.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird dem Bundesminister für Inneres die Möglichkeit eröffnet, Teile der Zivildienstverwaltung auszugliedern. Damit soll die Effizienz in der Zivildiener-Gestion weiter erhöht werden und eine Kostenreduktion in diesem Bereich erfolgen. Die Ausgliederung der Befreiung eines Menschen von der Wehrpflicht, der Widerruf der Befreiung und der Aufhebung der Zivildienstpflicht ist wegen Zugehörigkeit zum Kernbereich der staatlichen Verwaltung nicht zulässig.

Vor Auftragsvergabe ist ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Zu Z 40 und 41 (§ 55 Abs. 1 und 3):

Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden haben auch dann die Überwachung der Einhaltung der den Rechtsträgern obliegenden Pflichten durchzuführen, wenn der zu überwachende Rechtsträger eine Gebietskörperschaft ist. Zu Kollisionen wird es nicht kommen, weil unterschiedliche Abteilungen die Überwachung durchführen. Dem Bundesminister für Inneres soll im Rahmen seiner Koordinierungsaufgaben die

Einheitlichkeit im Vollzug der Überwachung durch die dafür zuständigen Behörden sicherstellen.

Zu Z 42 (§ 56 Abs. 2):

Durch die Normierung dieser Verpflichtung für Zivildienstpflichtige soll eine Gleichstellung mit den Wehrpflichtigen erwirkt werden, die diese Verpflichtung nach dem Vorschlag für eine Wehrgesetz-Novelle ebenfalls treffen soll.

Zu Z 43 (§ 57 Abs. 2):

Um dem Nationalrat im nächsten Bericht des Bundesministers für Inneres über den Zivildienst die Effekte dieser Novelle darlegen zu können, ist zumindest ein Beobachtungszeitraum von einem Jahr erforderlich. Der Bericht soll daher im Jahr 2002 erfolgen, um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen im Jahr 2001 feststellen zu können.

Zu Z 44 (§ 57a Abs. 2):

Die nunmehrige Verpflichtung der Rechtsträger, die Beiträge für Kranken- und Unfallversicherung für den Zivildienstleistenden nach Maßgabe des ASVG zu entrichten, setzt die Kenntnis der Sozialversicherungsnummer des Zivildienstleistenden durch den Rechtsträger voraus.

Zu Z 45 (§ 65):

Es handelt sich um die Zitierung einer zu entfallenden Bestimmung.

Zu Z 46 (§ 67):

Es soll klargestellt werden, dass Rechtsträger, die ihre Verpflichtungen nach § 28 verletzen, eine Verwaltungsübertretung begehen. Von dieser Strafbestimmung unberührt bleiben die Versetzungsmöglichkeiten und die ebenfalls vorgeschlagene Möglichkeit einer Aushilfe für Zivildienstleistende.

Zu Z 47, 48, 49, 50 und 51 (§§ 76b Abs. 6 und 7, 76c Abs. 15, 16 und 17 sowie 77 Abs. 1 Z 9):

Diese Bestimmungen beinhalten die erforderlichen Übergangs-, Inkrafttretens und Vollzugsregelungen.

Zivildienstgesetz - Textgegenüberstellung

Geltender Text	Text des Entwurfes
§ 2. (Verfassungsbestimmung) (2) Die Ausübung dieses Rechtes ist dem Wehrpflichtigen mindestens sechs Monate nach Abschluß jenes Stellungsverfahrens, bei dem er erstmals für den Wehrdienst tauglich befunden wurde, gewährleistet, es sei denn, der Wehrpflichtige hätte darauf ausdrücklich und schriftlich verzichtet. Das Recht ruht vom zweiten Tag vor einer Einberufung zum Präsenzdienst bis zur Entlassung aus diesem oder bis zur Behebung des Einberufungsbefehls. Wird nach der Einberufung zum Grundwehrdienst dieser vollständig geleistet, ruht das Recht darüberhinaus drei Jahre, gerechnet vom Tage, für den der Wehrpflichtige einberufen war.	<i>(Verfassungsbestimmung)</i> In § 2 Abs. 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
(5) Der Zivildienst ist außerhalb des Bundesheeres zu leisten. Für Zivildienstpflchtige, die eine Zivildiensterklärung abgegeben haben und nach dem 1. März 1997 den ordentlichen Zivildienst angetreten haben, dauert dieser, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, zwölf Monate.	<i>(Verfassungsbestimmung)</i> § 2 Abs. 5 zweiter Satz lautet: Für Zivildienstpflchtige, die eine Zivildiensterklärung abgegeben haben, dauert der ordentliche Zivildienst, sofern keine Präsenzdienstzeit anzurechnen ist, elf Monate.
§ 3. (2) Die Dienstleistungen sind - unbeschadet des Abs. 3 – auf folgenden Gebieten zu erbringen: Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Gesundheitsvorsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.	§ 3. (2) Die Dienstleistungen sind - unbeschadet des Abs. 3 – auf folgenden Gebieten zu erbringen: Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Gesundheitsvorsorge, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Dienst in Justizanstalten, in der Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft, Einsätze bei Epidemien, in der Katastrophenhilfe und im Zivilschutz, Dienst in inländischen Gedenkstätten insbesondere für Opfer des Nationalsozialismus, in der Vorsorge für die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit im Straßenverkehr sowie Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit.
§ 5. (2) Die Zivildiensterklärung ist in unmittelbarem Anschluß an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärrkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Wird eine Zivildiensterklärung innerhalb der Frist des § 2 Abs. 2 beim Bundesminister für Inneres eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflcht wird eine bestehende Einberufung unwirksam.	§ 5. (2) Die Zivildiensterklärung ist in unmittelbarem Anschluß an das Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, sonst bei dem nach dem Hauptwohnsitz des Wehrpflichtigen zuständigen Militärrkommando schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Wird eine Zivildiensterklärung innerhalb der Frist des § 2 Abs. 2 beim Bundesminister für Inneres eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung. Mit dem Eintritt der Zivildienstpflcht wird eine bestehende Einberufung unwirksam. Ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Zivildiensterklärung kann ein Wunsch auf Zuweisung zu einer bestimmten gemäß § 4 anerkannten Einrichtung geäußert werden. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen.

§ 7. (2) Der ordentliche Zivildienst dauert zwölf Monate.....	§ 7. <i>§ 7 Abs. 2 erster Satz entfällt.</i>
§ 8. (3) Zivildienstpflichtige dürfen der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger durch Bedarfsanmeldung beantragt. Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine Gemeinde, so fällt die Antragstellung in deren eigenen Wirkungsbereich. Das Bundesministerium für Inneres hat den Rechtsträger aufzufordern, innerhalb eines Monats eine Bedarfsanmeldung für den nächsten Zuweisungstermin zu erstatten.	§ 8. (3) Zivildienstpflichtige dürfen der Einrichtung in keiner größeren Anzahl zugewiesen werden, als der Rechtsträger durch Bedarfsanmeldung beantragt. Handelt es sich bei dem Rechtsträger um eine Gemeinde, so fällt die Antragstellung in deren eigenen Wirkungsbereich. Das Bundesministerium für Inneres hat den Rechtsträger aufzufordern, innerhalb eines Monats eine Bedarfsanmeldung für den nächsten Zuweisungstermin zu erstatten. Der Rechtsträger kann einen Wunsch auf Zuweisung bestimmter Zivildienstpflichtiger äußern. Dieser Wunsch ist nach Maßgabe der Erfordernisse des Zivildienstes zu berücksichtigen. Teilt ein Rechtsträger dem Bundesminister für Inneres mit, dass er bis auf weiteres während des gesamten Jahres mindestens zwei Drittel der vom Landeshauptmann zugelassenen Zivildienstplätze besetzt haben möchte, so hat der Bundesminister für Inneres entsprechende Zuweisungen vorzunehmen, so weit nicht Erfordernisse des Zivildienstes entgegen stehen. Während der Geltungsdauer dieser Mitteilung bedarf es keiner weiteren Bedarfsanmeldung durch den Rechtsträger.
	<i>Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:</i> (3a) Auf Antrag eines Rechtsträgers kann der Bundesminister für Inneres über die Zahl der zuletzt tatsächlich zugewiesenen Zivildienstpflichtigen hinaus Zuweisungen zu diesem Rechtsträger bis zum Ausmaß einer Besetzung aller Plätze vornehmen. Die hiefür zu entrichtende Vergütung richtet sich dann nach § 28 Abs. 2.
§ 8. (6) Die Zuweisung zu Dienstleistungen (§ 7 Abs. 3) kann außer zu gemäß § 4 anerkannten Einrichtungen auch 1. mit deren Zustimmung zu vom Bundesminister für Inneres ausdrücklich hiefür bestimmten Rechtsträgern oder 2. zum Bundesministerium für Inneres verfügt werden. Abschnitt VI ist anzuwenden, die § 9 Abs. 3 und § 14 hingegen nicht.	<i>In § 8 Abs. 6 Z 2 entfällt die Wortfolge „die § 9 Abs. 3 und“.</i>
§ 8a. (1) Der Bundesminister für Inneres kann den Rechtsträger der Einrichtung (§ 4 Abs. 1) anweisen, seiner Einrichtung zugewiesene Zivildienstleistende (§ 8 Abs. 1) zur Erbringung von Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1 1. in der Einrichtung selbst heranzuziehen oder 2. an eine vom Bundesminister für Inneres bestimmte andere Einrichtung abzustellen. § 21 Abs. 1 ist	<i>In § 8a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „gemäß § 7 Abs. 2“.</i>

<p>sinngemäß anzuwenden. Die nach den Ziffern 1 und 2 geleisteten Dienste gelten als ordentlicher Zivildienst gemäß § 7 Abs. 2.</p>	
<p>§ 9. (3) Vor der Zuweisung ist dem Zivildienstpflichtigen Gelegenheit zugeben, Wünsche hinsichtlich der Einrichtung vorzubringen. Diese Wünsche sind – soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen – zu berücksichtigen.</p>	<p><i>§ 9 Abs 3 entfällt.</i></p>
<p>§ 12a. (Verfassungsbestimmung) (1) Zivildienstpflichtige sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 2 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen, wenn sie im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBL. Nr. 574/1983, geleistet haben und dies vom Bundeskanzler bestätigt wird. (2) Zivildienstpflichtige, die neben der österreichischen Staatsbürgerschaft auch die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen und in dem anderen Staat ihren Wehr- oder Zivildienst (Wehrersatzdienst) abgeleistet haben, sind – unbeschadet bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen – zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 2 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen.</p>	<p><i>(Verfassungsbestimmung) In § 12a Abs. 1 und 2 sowie § 12b Abs. 3 entfällt jeweils die Wortfolge „in der in § 7 Abs. 2 festgelegten Dauer“.</i></p>
<p>§ 12b. (3) (Verfassungsbestimmung) Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nachweisen, daß sie Dienst von der in Abs. 1 genannten Art und Mindestdauer an einem anerkannten Dienstplatz geleistet haben, sind zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes in der in § 7 Abs. 2 festgelegten Dauer nicht mehr heranzuziehen. Wird der Dienst aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.</p>	<p><i>§ 12b Abs 8 entfällt.</i></p>
<p>(8) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, anerkannten Trägern jene Kosten, die ihnen durch den von Zivildienstpflichtigen gemäß Abs. 5 und 6 geleisteten Dienst erwachsen sind, bis zu dem Betrag zu ersetzen, der vom Bund im letzten Jahr in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durchschnittlich für einen Zivildienstleistenden aufgewendet wurde. Die Höhe dieses Betrages ist vom Bundesminister für Inneres mit Verordnung festzustellen.</p>	
	<p>Nach § 12b werden folgende §§ 12c bis 12f samt Überschriften eingefügt: „Fonds zur Förderung von Auslandsdiensten“</p>

	<p>§ 12c. (1) Zur Förderung der Auslandsdienste gemäß § 12b wird ein „Fonds zur Förderung von Auslandsdiensten“ errichtet. Der Fonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit, er ist zur Führung des Bundeswappens berechtigt.</p> <p>(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Fonds über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zuwendungen, die nach Maßgabe des jährlichen Bundesfinanzgesetzes vom Bund zu gewähren sind, 2. Zuwendungen anderer Gebietskörperschaften und von gesetzlichen Interessensvertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe, 3. sonstige Zuwendungen. <p>(3) Dem Fonds obliegen nachstehende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung von Auslandsdiensten durch die Gewährung von Zuwendungen an die gemäß § 12b anerkannten Trägerorganisationen; 2. widmungsgemäße Verwaltung der dem Fonds zufließenden Mittel; 3. die Prüfung der von den Auslandsdienstern gemäß § 12b im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörden dem Fonds zu übermittelnden Tätigkeitsberichte und Erstattung von Vorschlägen an die zuständigen Ressorts, insbesondere auch im Zusammenhang mit § 12b Abs. 7; 4. jährliche Erstattung eines Berichtes über die Tätigkeit des Fonds im abgelaufenen Kalenderjahr. Der Bericht ist dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten bis 31. Mai eines jeden Jahres vorzulegen. <p>(4) Der Fonds kann die Zuwendungen von Förderungsbeiträgen von Bedingungen abhängig machen.</p> <p style="text-align: center;">Organe des Fonds</p> <p>§ 12d. (1) Die Organe des Fonds sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kuratorium, 2. das Präsidium. <p>(2) Dem Kuratorium gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. je ein Vertreter der Bundesministerien für Inneres, für auswärtige Angelegenheiten und für Finanzen, 2. ein Vertreter der Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer, 3. vier weitere vom Bundesminister für Inneres ernannte Vertreter. <p>(3) Dem Präsidium gehören der Präsident und die zwei Vizepräsidenten an.</p>
--	--

	<p>Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten sind vom Kuratorium zu wählen.</p> <p>(4) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Kuratoriums und des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.</p> <p>(5) Dem Kuratorium obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Organe des Fonds, 2. die Beschlussfassung über den Bericht gemäß § 12c Abs. 3 Z 4, 3. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss, 4. die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten, 5. die Entscheidung über die Förderung von Auslandsdiensten. <p>(6) Dem Präsidium obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einberufung des Kuratoriums, 2. die Antragstellung an das Kuratorium in Angelegenheiten des Abs. 5 Z 1, 2, 3 und 5, 3. die Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums, 4. die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Kuratorium vorbehalten sind. <p>(7) Die erstmalige Einberufung des Kuratoriums obliegt dem Bundesminister für Inneres.</p> <p>(8) Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Fonds. Er lädt zu den Sitzungen der Organe des Fonds ein und führt den Vorsitz in diesen Organen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten, Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>(9) Zur Bewältigung der notwendigen administrativen Tätigkeiten verfügt der Fonds über eine Geschäftsstelle. Die hiefür erforderlichen Aufwendungen sind aus dem Fondsvermögen zu bestreiten.</p> <p>Aufsicht über den Fonds</p> <p>§ 12e. Bei seiner Geschäftsführung und Gebarung wird der Fonds vom Bundesminister für Inneres beaufsichtigt. Die Aufsicht umfaßt die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Führung der Geschäfte und die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung sowie die Kontrolle der Gebarung. In folgenden Angelegenheiten bedürfen die Beschlüsse der Organe des Fonds der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Rechnungsabschluß, b) Abschluß von Rechtsgeschäften, die eine dauernde oder mehrjährige Belastung des Fonds zum Gegenstand haben, sofern diese Verpflichtungen nicht aus Rückflüssen von Darlehensgewährungen oder aus dem sonstigen Vermögen des Fonds bedeckbar sind, c) Geschäftsordnung.
--	--

	<p>Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Beschuß den gesetzlichen Vorschriften entspricht.</p> <p>Abgabenrechtliche Behandlung</p> <p>§ 12f. Der Fonds zur Förderung von Auslandsdiensten ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln; unentgeltliche Zuwendungen an diese Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer. Zuwendungen an diesen Fonds sind im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 des Einkommensteuergesetzes 1988 als Betriebsausgaben oder Sonderausgaben absetzbar.“</p>
§ 21. (2) Die §§ 8 (ausgenommen Abs. 2), 9 (ausgenommen Abs. 3), 11(ausgenommen Abs. 1, soweit dieser die Angabe des Zeitpunktes, in dem der Zivildienst endet, und den Ausspruch der Verpflichtung nach Abs. 1 letzter Satz betrifft), 12, 13, 13a, 15, 17, 18, 19, 19a und 20 sind anzuwenden.	<i>In § 21 Abs. 2 entfällt der Klammerausdruck „(ausgenommen Abs. 3)“.</i>
§ 23a. (1) Zivildienstleistende haben ab dem siebten Monat ihrer Dienstleistung Anspruch auf Dienstfreistellung. (2) Das Ausmaß der Freistellung beträgt zwei Wochen oder zwölf Arbeitstage, bei einer Fünftagewoche zehn Arbeitstage. Im Falle einer Dienstzeit von acht Monaten (§ 7 Abs. 6) gebührt die Freistellung im halben Ausmaß. (3) Über den Verbrauch der Dienstfreistellung ist rechtzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem Vorgesetzten zu treffen, wobei auf die dienstlichen Interessen der Einrichtung und die persönlichen Interessen des Zivildienstleistenden angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Der Zivildienstleistende hat Anspruch, die Hälfte der Freistellung ungeteilt zu verbrauchen. (4) Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 3 nicht zustande, so gebührt dem Zivildienstleistenden die Hälfte der Dienstfreistellung zu Beginn des siebten Monats und der Rest am Ende des letzten Monats seiner Dienstleistung. (5) Erkrankt der Zivildienstleistende während der Dienstfreistellung, so sind die Tage der Erkrankung nicht auf den Gesamtanspruch anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die Meldung und den Nachweis der Erkrankung entsprochen worden ist.	<i>§ 23a entfällt.</i>
§ 23b. Dem Zivildienstleistenden kann vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, unbeschadet des Anspruches nach § 23a, eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch bis zu zwei Wochen bewilligt werden.	§ 23b. Dem Zivildienstleistenden kann vom Vorgesetzten in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen eine Dienstfreistellung im unbedingt notwendigen Ausmaß, höchstens jedoch bis zu zwei Wochen bewilligt werden.

zu zwei Wochen bewilligt werden. Solche Dienstfreistellungen sind bis zum Ausmaß von insgesamt einer Woche auf das Ausmaß der Dienstfreistellungen gemäß § 23a anzurechnen.	
<p>§ 25.</p> <p>(1) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschläge) - (§§ 25a bis 30), 2. Reisekostenvergütung (§ 31), 3. Kranken- und Unfallversicherung (§ 33), 4. Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe (§ 34), 5. Entschädigung und Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 34b) und 6. Sicherung des Arbeitsplatzes (§ 35). 	<p>In § 25 Abs. 1 wird in Z 5 das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und entfällt Z 6.</p>
	<p>An § 25 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a angefügt:</p> <p>(1a) Der Zivildienstleistende hat Anspruch auf Verpflegung (§ 28 Abs. 1).</p>
<p>§ 25.</p> <p>(2) Der Zivildienstleistende hat in folgenden besonderen Fällen Anspruch auf Naturalleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.Unterbringung (§ 27 Abs. 1), 2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 28/2000), 3. Bekleidung (§ 29 Abs. 1) und 4. Reinigung der Bekleidung (§ 30 Abs. 1). <p>Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind Geldleistungen an den Zivildienstleistenden nur insoweit zulässig, als es sich um den nachträglichen Ersatz nachweislich aufgewendeter Kosten handelt</p>	<p>In § 25 Abs. 2 Z 3 und 4 entfällt jeweils der Klammerausdruck.</p>
<p>§ 25a.</p> <p>(2) Die Höhe der monatlichen Pauschalvergütung (Grundvergütung und Zuschlag) bestimmt sich nach dem Gehalt einschließlich allfälliger Teuerungszulagen eines Beamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2,des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Grundvergütung bei ordentlichem oder außerordentlichem Zivildienst 14,73 vH und 2. für den Zuschlag zur Grundvergütung bei Einsätzen nach § 8a Abs. 6 und § 21 7,05 vH dieses Gehaltsansatzes. 	<p>In § 25a wird die Zahl „14,73“ durch die Zahl “9,52“ ersetzt.</p>
<p>§ 27.</p> <p>(1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Unterbringung des Zivildienstleistenden zu sorgen,.....</p>	<p>In § 27 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Bund oder der“.</p>
<p>§ 28.</p> <p>Entfallen durch Novelle BGBl. I Nr. 28/2000.</p>	<p>§ 28.</p> <p>(1) Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Zivildienstleistenden angemessen verpflegt werden, sie die für die Leistung des Zivildienstes erforderliche Ausbildung, Bekleidung samt deren Reinigung erhalten, die Beiträge für Kranken- und Unfallversicherung im Umfang der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, vorgesehenen Leistungen entrichtet werden und ihnen die Pauschalvergütung gemäß § 25a geleistet wird.</p>

	<p>(2) Die Rechtsträger der Einrichtungen haben dem Bund eine monatliche Vergütung von 3 000 S je Zivildienstleistendem zu leisten.</p> <p>(3) Rechtsträger von Einrichtungen, die Dienstleistungen im Rettungswesen, in der Katastrophenhilfe, in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft erbringen, sind von der Vergütungsleistung nach Abs. 2 ausgenommen, es sei denn, es handelt sich um eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, den eine Gebietskörperschaft durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht.</p> <p>(4) Der Bund hat den nach Abs. 3 begünstigten Rechtsträgern ein Zivildienstgeld auszuzahlen. Dieses beträgt je Zivildienstleistendem und Monat für Dienste</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Rettungswesen und in der Katastrophenhilfe 6 000 S und 2. in der Sozial- und Behindertenhilfe, in der Altenbetreuung, in der Krankenbetreuung, in der Betreuung von Drogenabhängigen, von Vertriebenen, Asylwerbern und Flüchtlingen sowie von Menschen in Schubhaft 3 000 S. <p>(5) Wird der Zivildienst nur während Bruchteilen eines Monats geleistet, so gebührt für jeden Kalendertag ein Dreißigstel der in Abs. 2 und 4 genannten Beträge. Keine Verpflichtungen bestehen für Zeiten, die in den Zivildienst nicht eingerechnet werden. Vom Bund gemäß Abs. 4 geleistete Beträge sind entsprechend zurückzuzahlen.“</p>
	<p>An § 28 wird folgender § 28a angefügt:</p> <p>§ 28a.</p> <p>(1) Auf Antrag eines Rechtsträgers hat der Landeshauptmann über die Zugehörigkeit eines Rechtsträgers zu einem der in § 28 Abs. 2 bis 4 genannten Gebiete mit Bescheid zu erkennen. Bei der Anerkennung neuer Einrichtungen ist hierüber im Anerkennungsbescheid (§ 4 Abs. 1) abzusprechen.</p> <p>(2) Kommt ein Rechtsträger seiner Verpflichtung nach § 28 Abs. 1 nicht nach, so ist der Bund ermächtigt, betroffenen Zivildienstleistenden eine Aushilfe bis zur Höhe der Pauschalvergütung zu gewähren. Ansprüche von Zivildienstleistenden gegenüber dem Rechtsträger gehen in derselben Höhe auf den Bund über.“</p>
<p>§ 29.</p> <p>(1) Der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung hat für die Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche)</p>	<p>§ 29 entfällt.</p>

<p>des Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn es die Art der Dienstleistung oder die des Einsatzes erfordert.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Inneres hat über Art, Umfang und Tragdauer der nach Abs. 1 dem Zivildienstleistenden zuzuweisenden Bekleidung (Arbeitskleidung und Leibwäsche) nach Anhörung des Zivildienstrates durch Verordnung Richtlinien zu erlassen. Hierbei ist möglichst auf die nach § 3 in Betracht kommende Art der Dienstleistung sowie auf eine einfache, strapazfähige und der Jahreszeit angepaßte Bekleidung Bedacht zu nehmen.</p> <p>(3) Die Beistellung einer Schutzbekleidung für den Zivildienstleistenden richtet sich nach § 38 Abs. 4.</p> <p>(4) Der Zivildienstleistende ist verpflichtet, die ihm nach Abs. 1 zugewiesene Arbeitskleidung und die ihm nach Abs. 3 beigestellte Schutzbekleidung unter den Bedingungen des Abs. 1 zu tragen.</p>	
<p>§ 30. Der Bund oder der Rechtsträger hat für die Reinigung der Bekleidung der Zivildienstleistenden zu sorgen, wenn die Verschmutzung außergewöhnlich ist und auf die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes zurückzuführen ist.</p>	<p><i>§ 30 entfällt.</i></p>
<p>§ 31. (1) Dem Zivildienstpflichtigen sind die notwendigen Fahrtkosten für folgende Reisen zu ersetzen:</p> <p>....</p> <p>3. die bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung nach § 23a notwendige Hin- und Rückreise auf der in Z 1 genannten Strecke,</p> <p>4. vier Fahrten im Monat während des ordentlichen Zivildienstes in beliebiger Richtung auf der in Z 1 genannten Strecke, soweit im selben Monat nicht Z 2 oder Z 3 anzuwenden ist und sofern es die jeweiligen Erfordernisse des Zivildienstes sonst zulassen, daß der Zivildienstleistende seine Einrichtung verläßt,</p> <p>.....</p> <p>(4) Der Anspruch auf die pauschalierte Fahrtkostenvergütung nach Abs. 3 wird durch eine Dienstverhinderung infolge Krankheit oder eine Dienstfreistellung nach § 23a nicht berührt. Ist der Zivildienstleistende länger als einen Monat vom Dienst abwesend, hat der Bundesminister für Inneres die nach Abs. 1 Z 6 und 7 gebührenden Vergütungen von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum letzten des Monats, an dem der Zivildienstleistende den Dienst wieder antritt, einzustellen.</p> <p>.....</p>	<p>§ 31.</p> <p><i>§ 31 Abs. 1 Z 3 entfällt.</i></p> <p><i>In § 31 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „oder Z 3“.</i></p> <p><i>In § 31 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „nach § 23a“.</i></p>
<p>§ 32. (1) Die nach den §§ 25a, 27 und 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 und Abs. 8 gebührenden Beträge sind vom Bund zu tragen. Das Bundesministerium für Inneres hat sie zu berechnen, zahlbar zu stellen, auszuzahlen und zu verrechnen. Auf Verlangen des Bundesministeriums</p>	<p><i>In § 32 Abs. 1 und Abs. 4 entfällt die Wortfolge „§ 25a, 27 und“.</i></p>

<p>für Inneres ist der Rechtsträger der Einrichtung verpflichtet, die Auszahlung durchzuführen.</p> <p>.....</p> <p>(4) Auf Antrag des Zivildienstleistenden hat der Bundesminister für Inneres über die nach den §§ 25a, 27 und 31 gebührenden Geldbeträge mit Bescheid zu erkennen.</p> <p>.....</p>	
<p>§ 32a.</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Inneres kann die dem Zivildienstleistenden nach den §§ 25a und 27 und nach § 31 Abs. 1 Z 1 bis 7 gebührenden Beträge auf ein vom Zivildienstleistenden unmittelbar nach Antritt des Zivildienstes zu eröffnendes Bezugskonto überweisen.</p> <p>.....</p>	<p><i>In § 32a Abs. 1 entfällt die Wortfolge „den §§ 25a und“ und ist vor der Zahl „27“ das Zeichen „§“ zu setzen.</i></p>
<p>§ 33.</p> <p>Die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen sind nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG, BGBI. Nr.189/1955, kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Krankenscheingebühr (§ 135 Abs. 3 ASVG) und von der Rezeptgebühr (§ 136 Abs. 3 ASVG) befreit. Eine solche Versicherung der Zivildienstleistenden kann durch Rechtsträger von Einrichtungen auch durch den Abschluß privatrechtlicher Verträge mit Versicherungsunternehmen erfolgen. In solchen Fällen hat der Rechtsträger der Einrichtung den Bundesminister für Inneres hievon in Kenntnis zu setzen und ihm nachzuweisen, dass der Leistungsumfang der Versicherung jenem der gesetzlichen Sozialversicherung entspricht.</p>	<p>§ 33.</p> <p>Die Zivildienstleistenden und ihre Angehörigen sind nach Maßgabe des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kranken- und unfallversichert. Sie sind von der Krankenscheingebühr (§ 135 Abs. 3 ASVG) und von der Rezeptgebühr (§ 136 Abs. 3 ASVG) befreit. Eine solche Versicherung der Zivildienstleistenden kann durch Rechtsträger von Einrichtungen auch durch den Abschluß privatrechtlicher Verträge mit Versicherungsunternehmen erfolgen. In solchen Fällen hat der Rechtsträger der Einrichtung den Bundesminister für Inneres hievon in Kenntnis zu setzen und ihm nachzuweisen, dass der Leistungsumfang der Versicherung jenem der gesetzlichen Sozialversicherung entspricht.</p>
<p>§ 34.</p> <p>.....</p> <p>(2)....</p> <p>4. der Zustellung des Einberufungsbefehls in § 30 Abs. 1 und 2 HGG 1992 die Genehmigung des Zuweisungsbescheides.</p> <p>.....</p> <p>(3) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhaltes und der Wohnkostenbeihilfe obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.</p>	<p>§ 34.</p> <p>.....</p> <p>(2)....</p> <p>4. der Zustellung des Einberufungsbefehls in den §§ 30 Abs. 1 und 2, 31 Abs. 1 und 3 sowie 33 Abs. 1 Z 1 HGG 1992 die Genehmigung des Zuweisungsbescheides.</p> <p>.....</p> <p>(3) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann auch bei der Gemeinde eingebracht werden, in der der Zivildienstpflichtige seinen Hauptwohnsitz hat. Diese hat den Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten. Die Auszahlung des Familienunterhalts und der Wohnkostenbeihilfe erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres. Die Bescheide über deren Zuerkennung oder Änderung sind auch dem Bundesministerium für Inneres zuzustellen.</p>
<p>§ 37b.</p> <p>(1) Zivildienstpflichtige, die einen ordentlichen Zivildienst leisten, haben aus ihren Reihen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Einrichtungen mit drei bis neunzehn Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter, 2. in Einrichtungen mit zwanzig und mehr Zivildienstleistenden einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter zu wählen. 	<p><i>In § 37b Abs. 1 Z 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „fünf“ ersetzt.</i></p>

<p>§ 37d.</p> <p>(1) Die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Der Bundesminister für Inneres kann, sofern es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, anordnen, daß das Wahlrecht durch Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl) ausgeübt wird.</p>	<p>§ 37d.</p> <p>(1) Die Wahl zum Vertrauensmann (Stellvertreter) ist auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Das Wahlrecht kann auch durch Abgabe der Stimme im Wege der Post (Briefwahl) ausgeübt werden.</p>
<p>§ 39.</p> <p>(1).....</p> <p>2. Dienstabwesenheiten der Zivildienstleistenden in den Fällen der §§ 23a und 23b dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen und</p> <p>.....</p>	<p><i>In § 39 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „in den Fällen der §§ 23a und“ durch die Wortfolge „im Fall des §“ ersetzt.</i></p>
<p>§ 40.</p> <p>Der Rechtsträger der Einrichtung hat den Organen der zuständigen Überwachungsbehörden (§ 55) Einblick in die Durchführung des Zivildienstes zu gewähren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte kostenlos zu erteilen, die es der Behörde ermöglichen, die Einhaltung der dem Zivildienstleistenden und dem Rechtsträger der Einrichtung obliegenden Pflichten (§§ 22, 23, 23a, 23b, 38 und 39) zu überwachen.</p>	<p><i>In § 40 entfällt das Zitat „23a.“.</i></p>
<p>§ 41.</p> <p>(1) Der Rechtsträger der Einrichtung hat dem Bund eine angemessene, den Wert der Dienstleistung für den Rechtsträger berücksichtigende Vergütung zu leisten; diese hat mindestens 1 228 S für jeden Monat der Dienstleistung eines der Einrichtung zum ordentlichen Zivildienst zugewiesenen Zivildienstpflichtigen zu betragen.</p> <p>(2) Der Bund hat folgenden Rechtsträgern die Kosten zu ersetzen, die diesen durch nachstehend angeführte Leistungen erwachsen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Rechtsträgern nach § 4 Abs. 1 für Leistungen nach § 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 30, § 37c Abs. 3 lit. d und § 38 Abs. 1 Z 1 und 2. 2. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 28/2000) <p>(3) Der Bund hat mit den anderen Rechtsträgern über die sich aus den Abs. 1 und 2 ergebenden gegenseitigen finanziellen Beziehungen Verträge nach bürgerlichem Recht abzuschließen. Die Vereinbarung von Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, für Leistungen nach § 38 Abs. 1 Z 1 und 2, die von den Rechtsträgern der in § 8 Abs. 1 genannten Einrichtungen erbracht wurden, mit Verordnung einen Pauschalbetrag je Zivildienstleistenden vorzusehen. Die Höhe dieses Pauschalbetrages ist nach Maßgabe des zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Leistung des ordentlichen Zivildienstes durchschnittlich erforderlichen Belehrung, Schulung und Fortbildung notwendigen Aufwandes festzusetzen. Die Auszahlung hat jährlich zu erfolgen.</p>	<p><i>§ 41 entfällt.</i></p>

<p>(4) Die Höhe der Vergütung nach Abs. 1 ist auf jeden Fall vor der Zuweisung des Zivildienstpflichtigen zu vereinbaren.</p> <p>(5) Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung Grundsätze festlegen, nach denen bei der Bestimmung der Höhe der Vergütungen nach den Abs. 1 und 2 sowie bei der Pauschalierung nach Abs. 3 vorzugehen ist. Diese Verordnung hat insbesondere zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kriterien, die für die Bestimmung des Wertes nach Abs. 1 zweiter Satz maßgeblich sind, 2. die Umstände, die der Beurteilung der Angemessenheit der Vergütungen nach den Abs. 1 bis 3 zugrunde zu legen sind, und 3. die vom Rechtsträger zu erbringenden Nachweise. <p>(6) Der Bundesminister für Inneres hat eine nach Abs. 5 erlassene Verordnung in der im § 4 Abs. 6 für die Veröffentlichung anerkannter Einrichtungen vorgesehenen Weise zu verlautbaren.</p>	
<p>§ 42.</p> <p>(1) Streitigkeiten, die sich aus Rechtsverhältnissen ergeben, die nach § 41 zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern von Einrichtungen bestehen, entscheiden die ordentlichen Gerichte im Streitverfahren.</p>	<p>§ 42. (1) Streitigkeiten, die sich aus Rechtsverhältnissen ergeben, die nach § 28 zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern von Einrichtungen bestehen, entscheiden die ordentlichen Gerichte im Streitverfahren.</p>
<p>§ 43.</p> <p>.....</p> <p>(2) Der Zivildienstrat hat</p> <p>1. den Bundesminister für Inneres vor Erlassung der Verordnungen nach § 29 Abs. 2 und nach § 31 Abs. 3 zu beraten,</p> <p>.....</p>	<p><i>In § 43 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „§ 29 Abs. 2 und nach“.</i></p>
	<p style="text-align: center;">„ABSCHNITT VIIa Beauftragung eines Unternehmens</p> <p>§ 54a. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, mit der Durchführung von Aufgaben der Zivildienstverwaltung gemäß den Abschnitten III, V und VI ein im Hinblick auf die zu übertragenden Befugnisse und die Zuverlässigkeit der Aufgabenerfüllung hiefür geeignetes Unternehmen vertraglich zu beauftragen.</p> <p>(2) In dem Umfang, in dem vom Unternehmen Bescheide nach diesem Bundesgesetz zu erlassen sind, ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, anzuwenden.</p> <p>(3) Die Übertragung der Aufgaben an das ausgewählte Unternehmen sowie eine Änderung dieser Aufgaben ist vom Bundesminister für Inneres mittels Verordnung kundzumachen.</p> <p>(4) Der Bundesminister für Inneres kann den mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn das Unternehmen eine</p>

	<p>Vertragsbedingung nicht erfüllt.</p> <p>(5) Soweit das Unternehmen hoheitlich oder sonst im öffentlichen Interesse gelegene Aufgaben zu erfüllen hat, unterliegt ihre Tätigkeit der Aufsicht des Bundesministers für Inneres, dem von der Geschäftsführung alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Der Bundesminister für Inneres kann dem Unternehmen in Erfüllung seines Aufsichtsrechtes allgemeine Weisungen oder Weisungen im Einzelfall erteilen.</p> <p>(6) Gegen Bescheide des Unternehmens ist eine Berufung an den Bundesminister für Inneres zulässig.</p> <p>(7) Die Arbeitnehmer des Unternehmens sind bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.</p> <p>(8) Soweit das Unternehmen in Vollziehung der Gesetze tätig ist, ist seine Tätigkeit dem öffentlichen Bereich gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. Nr. 165/1999, zuzurechnen.“</p>
§ 55. (1) Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Einhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz für die Zivildienstpflichtigen ergebenden Pflichten zu überwachen. (3) Die Überwachung der Einhaltung der sonst dem Rechtsträger der Einrichtung aufgetragenen Pflichten obliegt den im Abs. 1 genannten Behörden, soweit der Rechtsträger nicht der Bund, ein Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist.	§ 55. (1) Der Landeshauptmann und die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Einhaltung der sich aus diesem Bundesgesetz für die Zivildienstpflichtigen ergebenden Pflichten zu überwachen. Der Bundesminister für Inneres hat für ein einheitliches Vorgehen der Überwachungsbehörden Sorge zu tragen. (3) Die Überwachung der Einhaltung der sonst dem Rechtsträger der Einrichtung aufgetragenen Pflichten obliegt den im Abs. 1 genannten Behörden.
§ 56. (2) Zivildienstpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres zu melden.....	§ 56. (2) Zivildienstpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem Bundesministerium für Inneres und der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde zu melden.....
§ 57. (2) Der Bundesminister für Inneres hat dem Nationalrat erstmals im Jahre 1993 und in der Folge jeweils nach zwei Jahren über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist bis spätestens 15. April des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorzulegen.	In § 57 Abs. 2 wird das Wort „zwei“ jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.
§ 57a.	In § 57a Abs. 2 wird nach dem Wort

<p>.....</p> <p>(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, an die in Abs. 3 genannten Empfänger folgende Daten zu übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der diesen Empfängern jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist:</p> <p>Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des Zivildienstwerbers und des Zivildienstpflichtigen (Stammdatensatz), Daten des Bescheides gemäß § 5 Abs. 4 und 5 sowie des Zuweisungsbescheides, Dauer des Zivildienstes und Art der vom Zivildienstleistenden zu erbringenden Tätigkeiten, Bezeichnung und Adresse von Rechtsträgern und Einrichtungen.</p>	<p>„Geburtsdatum“ <i>ein Beistrich und das Wort „Sozialversicherungsnummer“ eingefügt.</i></p>
<p>§ 65. Ein Zivildienstleistender, der sonst eine der in den §§ 8a Abs. 4, 22, 23 und 23c sowie 29 Abs. 4 festgelegten Dienstpflichten verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.</p>	<p><i>In § 65 entfällt die Wortfolge „sowie 29 Abs. 4“.</i></p>
<p>§ 67. Die Verletzung der den Rechtsträgern der Einrichtungen in den §§ 8a Abs. 3 und 32 Abs. 1 sowie in den §§ 38 bis 40 auferlegten Pflichten bildet eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 15 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu ahnden ist.</p>	<p><i>In § 67 wird nach der Wortfolge „§§ 8a Abs. 3“ die Wortfolge „,28 Abs. 1“ eingefügt.</i></p>
	<p>§ 76b. <i>An § 76b wird folgender Abs. 6 angefügt:</i></p> <p>(6) Die mit Rechtsträgern gemäß § 41 in der Fassung vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XX/2000, geschlossenen Verträge verlieren mit Ablauf des XXX ihre Gültigkeit.</p> <p><i>(Verfassungsbestimmung) An § 76b wird folgender Abs. 7 angefügt:</i></p> <p>(7) (Verfassungsbestimmung) Bescheide, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen wurden, und nach denen Zivildienstpflichtige den ordentlichen Zivildienst noch nicht angetreten oder nicht vollständig abgeleistet haben, gelten hinsichtlich der in ihnen vorgesehenen Dauer des ordentlichen Zivildienstes als entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes abgeändert.</p>
	<p>§ 76c.</p> <p>(15) (Verfassungsbestimmung) Die §§ 2 Abs. 2 und 5, 12a, 12b Abs. 3 sowie 76b Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.</p> <p>(16) Die §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 3a, 8</p>

	<p>Abs. 6 Z 2, 8a Abs. 1, 12c bis 12f, 21 Abs. 2, 23b, 25 Abs. I, Abs. 1a und Abs. 2 Z 3 und 4, 25a, 27 Abs. 1, 28, 28a, 31 Abs. 1 Z 4, 31 Abs. 4, 32 Abs. 1 und 4, 32a, 33, 34 Abs. 2 Z 4, 34 Abs. 3, 37b Abs. 1 Z 1, 37d Abs. 1, 39 Abs. 1 Z 2, 40, 42, 43 Abs. 2 Z 1, 54a, 55 Abs. 1 und 3, 56 Abs. 2, 57 Abs. 2, 57a Abs. 2, 65, 67, 76b Abs. 6 sowie 77 Abs. Z 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2000 treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.</p> <p>(17) Die §§ 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 12b Abs. 8, 23a, 29, 30, 31 Abs. 1 Z 3 und 41 treten mit 31. Dezember 2000 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten die Worte „und Dienst in den Bereichen Umweltschutz und Jugendarbeit“ in § 3 Abs. 2 außer Kraft und wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.</p>
§ 77. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich	<i>In § 77 Abs. 1 Z 9 wird nach der Wendung „der §§“ das Zitat „12f.“ eingefügt.</i>
9. der §§ 51 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 zweiter Satz und 57 Abs. 1 der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.....	